

# Vereinsstatuten

## Verein **Kunstasyl**

mit Sitz in Zürich - Altstetten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kunstasyl“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich - Altstetten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 2. Zweck

Der Verein fördert das künstlerische Schaffen von Menschen in allen Lebenslagen, unterschiedlichen Kulturen und Generationen.

Der Verein betreibt zu diesem Zweck ein offenes Malatelier.

Das Kunstasyl bietet die nötige Infrastruktur wie Räumlichkeit und ein breit gefächertes Angebot an Materialien und Werkzeugen. Es besteht die Möglichkeit zum Austausch, wo auch gemeinsame Ideen verwirklicht werden können.

Die Teilnehmenden werden von der Atelierleitung in ihrem Prozess begleitet und unterstützt.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes neu festgelegt werden können.

Der Verein nimmt private und öffentliche Zuwendungen entgegen, ausgenommen Zuwendungen mit ethisch fragwürdigem Hintergrund.

Zur Kostendeckung tragen auch Einnahmen aus dem offenen Malatelier, Workshops, Veranstaltungen und Ausstellungen bei.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Idee des Kunstasyl hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn Interesse an der Idee des Kunstasyl besteht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/ die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich Präsidenten/ Präsidentin und zwei weiteren Aktivmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, solange zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. August 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

---

Präsidentin:

Vizepräsidentin:

Protokollführerin:

Christine Horber

Mia Justesen

Regula Hefel